

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 103/85

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Almuth R., geb. K.,
K. Weg 22, H.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
-

G e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
gesetzlich vertreten durch die Behörde für Arbeit, Jugend
und Soziales, Amt für Wiedergutmachung, H. Straße 11,
H.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mers und die Richter Zern,
Fuchs, Winter und Dr. Graßhof

am 13. Februar 1986

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
18. Juni 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der Beweise. Wenn er sich danach
nicht davon überzeugen kann, daß bei der Klägerin verfol-
gungsbedingte Gesundheitsschäden mit einer Minderung der
Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 vH vorliegen, so ist
das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

- 3 -

Auch die Verfahrensarbeiten der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Ein Sachverständiger, der ein schriftliches Gutachten erstattet hat, muß zur mündlichen Verhandlung geladen werden, wenn eine Partei dies beantragt, um ihn befragen zu können (§ 209 Abs. 1 BRG, §§ 402, 397 ZPO). Dieser Antrag ist jedoch spätestens in dem Verhandlungstermin zu stellen, in dem das schriftliche Gutachten in den Rechtsstreit eingeführt wird (BGHZ 35, 370; BGH RnW 1969, 213). Das war im vorliegenden Fall der Verhandlungstermin vom 14. Dezember 1981, soweit es das Gutachten des Prof. Dr. Dr. Kicker betraf (das Gutachten des Dr. Freyberger ist bereits 1972 erstattet worden). Einen solchen Antrag hat die Klägerin jedoch erst im Berufungsrechtszug mit Schriftsatz vom 10. August 1982 gestellt. Dieser Antrag war demnach verspätet. Ob das Berufungsgericht den Sachverständigen gemäß § 411 ZPO zur Erläuterung seines Gutachtens in die mündliche Verhandlung lädt und ob es weitere ärztliche Gutachten einholt, steht in seinem tatrichterlichen Ermessen (BGH RnW 1965, 464; 1967, 567). Das entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

12

- 4 -

**Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (vgl.
u. a. BGH RzW 1975, 60 Nr. 22) und bedarf keiner erneu-
ten Entscheidung durch das Revisionsgericht.**

Merz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)